

Frau Manuela Herbort
Deutsche Bahn AG
Konzernbevollmächtigte für die Länder
Hamburg und Schleswig-Holstein
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg

Ihr Zeichen und Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

13. 10. 2017

Inanspruchnahme des Schienenwegs in der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau für die Anbindung der Festen Fehmarn-Belt Querung, Schallschutzkonzept der DB Netz AG, Stand vom 30. 06. 2017 (Vorabzug)

Beschlüsse des Projektbeirates und des Dialogforums

Ihre Zusagen auf der 26. Sitzung des Dialogforums am 21. 09. 2017

Sehr geehrte Frau Herbort,

anlässlich des Schallschutzkonzeptes der DB Netz AG mit Stand vom 30. 06. 2017 (Vorabzug) hatte der Projektbeirat am 12. 09. 2017 in einer Sondersitzung zahlreiche Fragen und erhebliche Einwände hierzu erörtert und festgestellt, dass die Matrix erst dann vollständig und abgeschlossen sein wird, wenn die erforderlichen Maßnahmen hinreichend definiert sind und die Frage geklärt sei, welche zum gesetzlichen oder zum übergesetzlichen Bereich gehören.

Die DB Netz AG, vertreten durch Herrn Homfeldt, hatte dort erklärt, zu den noch offenen Fragen schnellstmöglich eine Klärung herbeiführen zu wollen und dabei insbesondere auf die Frage der gesetzlich geschuldeten Maßnahmen wohlwollend einzugehen.

Auf der 26. Sitzung des Dialogforums am 21. September 2017 wurde das Problem des aus der Sicht vieler Kommunen unzureichenden Schallschutzkonzeptes erneut besprochen. Wiederum ging es um die Frage, ob dem gesetzlich geschuldeten Schutz hiermit wirklich genügt wird.

Das Dialogforum fordert nun deshalb, dass in der Maßnahmen-Matrix belastbar geklärt werden muss, welche Aufwendungen zum vollumfänglichen gesetzlichen Bereich gehören

und wie weitreichend dies der Fall sei, da nur dann etwaige übergesetzliche Forderungen bewertet werden können.

Das Dialogforum bittet zudem die Deutsche Bahn, bei ihrer Einschätzung der Frage, welche Maßnahmen gesetzlich geschuldet sind, die gegebenen Möglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen und soweit wie irgend möglich die Forderungen und Vorschläge von Projektbeirat und Dialogforum zu berücksichtigen.

Nachdem Sie selbst in der Sitzung schließlich angeboten hatten, die eingeholten gutachterlichen Befunde und die vorgenommene Abwägung des als verhältnismäßig zu erachtenden Aufwands für die Betroffenen nachvollziehbar darzulegen und zu erörtern, bestand m. E. für alle Beteiligten guter Grund zur Annahme, dass Ihr Unternehmen von sich aus Sorge tragen wird, die Bedenken und Einwände gegen das vorliegende Schutzkonzept nun sehr weit reichend zu berücksichtigen und für einen vollumfänglichen Schutz zu sorgen.

Inzwischen hat am 29. 09. 2017 die Sitzung der Arbeitsgruppe Matrix stattgefunden, in der Mitarbeiter Ihres Unternehmens mit den Vertretern aus dem Projektbeirat über erforderliche übergesetzliche Schutzmaßnahmen zu beraten haben. Art und Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen hängen dabei aber vom Umfang und der Schutzwirkung der gesetzlich geschuldeten Vorsorgemaßnahmen ab.

Das Ergebnis der letzten Beratung ist leider äußerst unbefriedigend. Mit großer Sorge ist festzustellen, dass die beteiligten Mitarbeiter der DB Netz AG in keiner Weise gewillt sind, die Angemessenheit der vorliegenden Schutzkonzeption Ihres Hauses vom Juni des Jahres zu reflektieren.

Seitens der Stadt Bad Schwartau ist nun wiederholt einzuwenden:

- 1.) Für die Ortsdurchfahrt des Schienenweges in Bad Schwartau soll an einem Schutzkonzept festgehalten werden, welches ca. 10% der Schutzberechtigten ohne den gesetzlich geschuldeten Schutz belässt.
- 2.) Betroffene haben gemäß den Vorgaben des Eisenbahnbundesamtes (geltend gemacht im Umweltschutzplan Teil VI im Abschnitt 4.2.6) prinzipiell einen Anspruch auf **Vollschutz**, d.h. auf ausreichende Baumaßnahme an der Lärmquelle, die sämtliche Schutzfälle eines Schutzabschnittes lösen.
Hiervon kann nur in engen Grenzen abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz im Rahmen der gerade noch als verhältnismäßig zu erachtenden Aufwendungen nachweislich nicht zu erreichen ist.
Bei den aktuellen Beratungen zur Maßnahmen-Matrix haben die Mitarbeiter Ihres Hauses diesen Nachweis aber nicht führen wollen, sondern nur erklärt, dass mit den im Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen in Höhe von 22 Millionen Euro für den ca. 2,4 km langen Schutzabschnitt die Grenze der Verhältnismäßigkeit bereits erreicht sei.
- 3.) Die Kosten je gelöstem Schutzfall belaufen sich hier auf nur 17.000 € je Schutzfall für das westlich gelegene und auf ca. 27.000 € für das östlich gelegene Stadtgebiet. Für andere Gemeinden wird die Grenze des gerade noch verhältnismäßigen Aufwandes aber erst bei 70.000, 90.000 oder sogar erst bei über 100.000 € angesetzt.

Dabei sind die Belastungen in der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau vergleichbar sehr hoch. Die Beurteilungspegel betragen im Nahbereich der Trasse bis zu 78 dB(A) tags und nachts. Beurteilungspegel von 70 dB(A) werden bei 29 Schutzfällen überschritten.

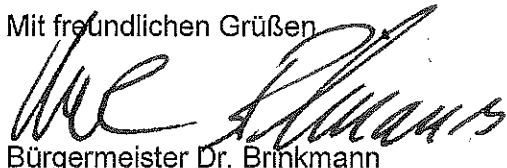
Dennoch sollen für die Ortsdurchfahrt Bad Schwartau nur vergleichsweise geringe Mittel aufgewendet werden und 95 Schutzfälle ungelöst bleiben.

- 4.) Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass unter diesen Bedingungen seitens Ihres Hauses fortgesetzt davon ausgegangen wird, mit den geplanten Schutzmaßnahmen in Bad Schwartau sei die Grenze des gerade noch verhältnismäßigen Aufwandes nunmehr erreicht und ein höherer Schutz nicht mehr angemessen.
Aus der in der Anlage beigefügten Grafik können Sie leicht ersehen, dass hier die Verhältnisse gerade in umgekehrter Weise vorliegen und nach einer Überarbeitung verlangen.
- 5.) Es ist irreführend, wenn in den verschiedenen Darstellungen der DB Netz AG von „passiv gelösten Schutzfällen“ die Rede ist. Da der gesetzlich geschuldete Schutz gemäß BImSchG Pegelobergrenzen innerhalb ganzer Nutzungsgebiete und an Gebäuden nennt, wird eine partielle Schalldämmung an der Fassade zur Lärminderung nur für einzelne Zimmer innerhalb eines Gebäudes dem gesetzlichen Anspruch nicht gerecht und stellt ehrlicherweise auch gar keine Schutzmaßnahme im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG dar. Insofern stehen entsprechende Veröffentlichungen Ihres Hauses und gleichlautende Einträge in der Maßnahmen-Matrix im Widerspruch zu den Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes, geltend gemacht wiederum im Leitfaden Teil VI unter Ziffer 4.2.6. Demnach sind solche Maßnahmen lediglich als Erstattung erbrachter Aufwendungen im Rahmen eines Entschädigungsanspruches zu werten, keineswegs aber als Schutzmaßnahmen!
- 6.) Der prinzipiell seitens Ihres Unternehmens geschuldete Vollschutz, der durch aktive bauliche Vorkehrungen an der Lärmquelle tatsächlich alle Schutzfälle lösen soll, wird schließlich auch durch die zusätzlich von der DB Netz AG in der Matrix vorgesehenen übergesetzlichen Maßnahmen nicht erreicht. Für zusätzliche Kosten in Höhe von über 50 Mio. Euro werden dort Schutzwände von zwölf und achtzehn Meter Bauhöhe vorgesehen, die gar nicht realisiert werden können. Zudem bleiben auch dann 48 Schutzfälle noch ungelöst. Diese von der DB vorgesehenen übergesetzlichen Schutzmaßnahmen sind also völlig unsinnig.
- 7.) Vor diesem Hintergrund ist es zur Zeit nicht mehr sinnvoll möglich, für die Erfüllung der Schutzforderungen der Betroffenen in Bad Schwartau ausreichende und geeignete Lösungen im Dialog mit der Vorhabenträgerin zu erarbeiten.

Ich ersuche Sie deshalb nochmals, alle technischen und rechtlichen Möglichkeiten zu überdenken und die Abwägungen Ihres Hauses transparent zu machen. Die vielfach zugesicherte Dialogbereitschaft beinhaltet doch schließlich eine ergebnisoffene Betrachtung der Rahmenbedingungen bei der gemeinsamen Suche nach angemessenen Lösungen.

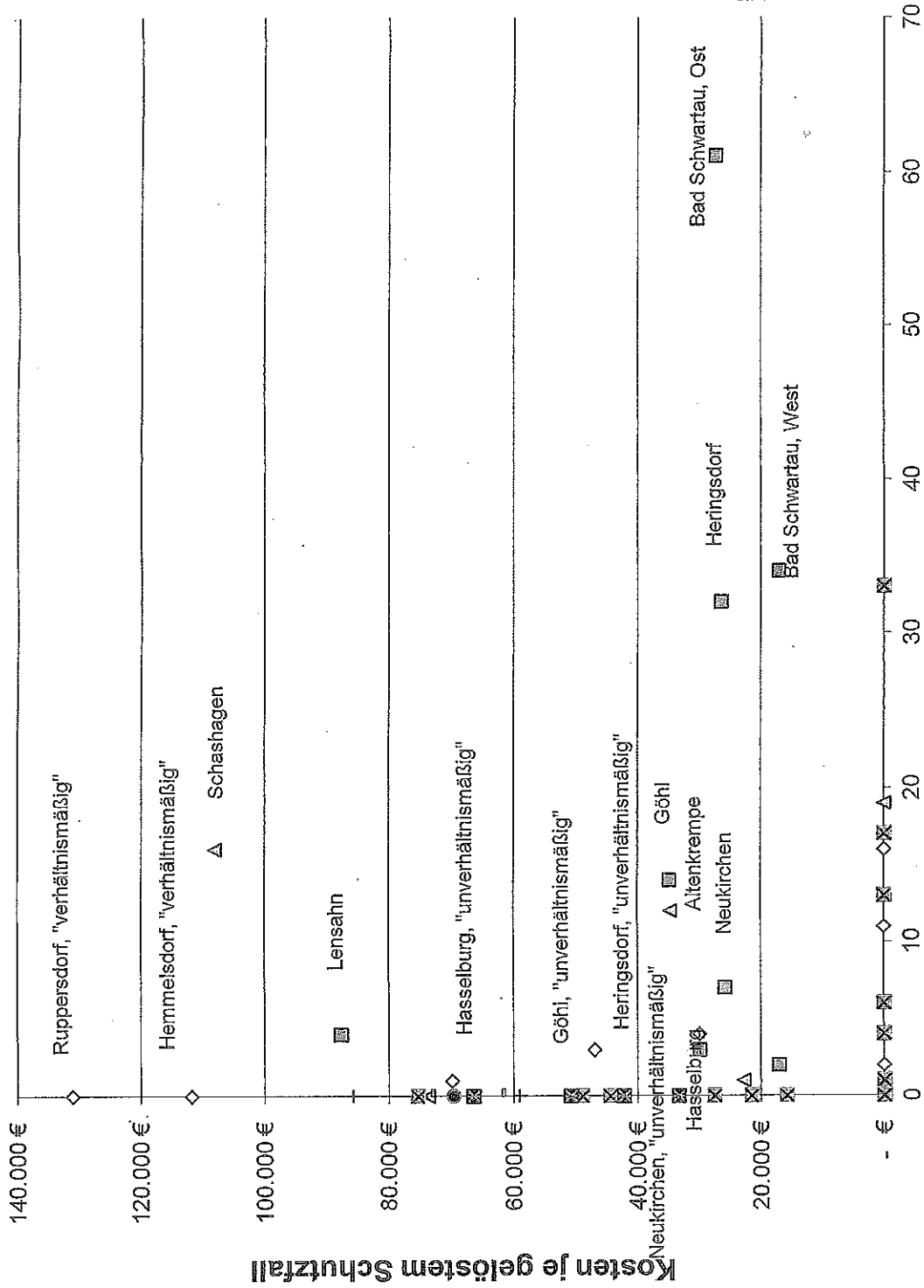
Im Hinblick auf die bevorstehenden Gespräche unter Beteiligung der Landesregierung beim parlamentarischen Abend Mitte November bitte ich Sie um Unterstützung in dieser wichtigen Angelegenheit und um Vorschläge Ihres Hauses bis zum 08. 11. 2017. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Dr. Brinkmann

Schallschutzkonzepte DB Netz AG im Vergleich



Kosten je gelöstem Schutzfall

Anzahl ungelöster Schutzfälle (bei "verhältnismäßigen" Kosten)

Das von der DB Netz AG
 vorgelagte Lärmvorsorgekonzept
 ist für Bad Schwartau
 nur vergleichsweise geringe
 Aufwendungen vor, obwohl
 die Betroffenheit besonders
 hoch ist: Pegel > 70 dB(A)
 ES bleiben ca. 100
 Schutzfälle ungelöst!

- Pegel > 70 dB(A), "unverhältnismäßig"
- △ Pegel 65-70 dB(A), "verhältnismäßig"
- ◇ Pegel 60-65, "verhältnismäßig"
- ⊗ Pegel < 60 dB(A), "verhältnismäßig"
- ⊠ Pegel > 70 dB(A), "unverhältnismäßig"
- Pegel 65 - < 70, "unverhältnismäßig"
- + Pegel > 60 bis < 65, "unverhältnismäßig"
- = Pegel < 60, "unverhältnismäßig"